

21. März 2002 – Erlass der Regierung zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen

[BS 18.09.02; abgeändert ER 23.12.04 (BS 04.05.05); ER 17.04.08 (BS 09.09.08); ER 04.06.09 (BS 18.09.09)
ER 08.12.11 (BS 03.02.11); ER 19.07.12 (BS 07.09.12); ER 20.12.12 (BS 30.01.12); ER 24.04.14
(BS 18.07.14); ER 26.11.15 (BS 08.04.16); ER 23.05.19 (BS 27.08.19)]

Kapitel I – Definitionen	1
Kapitel II – Die Bezuschussung der Personalkosten in den ZAWM	1
Abschnitt 1 – Hauptberufliches Personal	1
Unterabschnitt 1 – Pädagogisches und erzieherisches Personal	1
Unterabschnitt 2 – Leitendes Personal	3
Unterabschnitt 3 – Allgemeine Bestimmungen	4
Abschnitt 2 – Nebenberufliche Lehrkräfte	5
Kapitel III – Bezuschussung der Weiterbildung und Umschulung	8
Kapitel IV – Pauschal- und Funktionszuschüsse zugunsten der ZAWM	8
Kapitel V – Entschädigungen zugunsten Dritter	10
Kapitel V – Abschliessende Bestimmungen	12
Anhang	13

KAPITEL I – DEFINITIONEN

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. IAWM: das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
2. ZAWM: die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannten Zentren für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen;
3. Minister: den für die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen zuständigen Minister.
- [4. überberufliche Vereinigungen: in der Deutschsprachigen Gemeinschaft niedergelassene überberufliche Vereinigungen, die nationalen überberuflichen Verbänden angeschlossen sind, welche die durch Artikel 7 der am 28. Mai 1979 koordinierten Gesetze über die Organisation des Mittelstandes festgelegten Bedingungen erfüllen.]¹

KAPITEL II – DIE BEZUSCHUSSUNG DER PERSONALKOSTEN IN DEN ZAWM

Abschnitt 1 – Hauptberufliches Personal

Unterabschnitt 1 – Pädagogisches und erzieherisches Personal

Art. 2 - Voll- oder mindestens halbezeitlich beschäftigte Lehrkräfte in Allgemeinkenntnissen

§1. Für vertraglich eingestellte Lehrkräfte, die im Rahmen einer Voll- oder mindestens einer Halbezeitbeschäftigung in Allgemeinkenntnissen Unterricht erteilen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2. Die Gewährung des maximal möglichen Stellenkontingentes je ZAWM sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§3. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der voll- oder teilzeitbeschäftigten Lehrpersonen findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer 301 beigefügte Gehaltstabelle Anwendung.

[§4 - Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der voll- oder teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die ab dem 1. Januar 2014 eingestellt werden, finden je nach Qualifikation der einzustellenden Lehrkraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern II, II+ oder I beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.]²

Art. 3 - Teilzeitlich beschäftigte Lehrkräfte in Fachkunde

§1. Für vertraglich teilzeitlich eingestellte Lehrkräfte, die im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung in Fachkunde Unterricht erteilen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2. Die Gewährung des maximal möglichen Stellenkontingentes je ZAWM und Ausbildungsberuf sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§3. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte

¹ Nummer 4 eingefügt ER 17.04.08, Art. 1

² §4 eingefügt ER 24.04.14, Art. 1 – Inkraft: 01.01.14

finden je nach Qualifikation der einzustellenden Lehrkraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern 182 oder 301 beigefügten Gehaltstabellen Anwendung. Die so beschäftigten Lehrkräfte dürfen höchstens im Rahmen eines 30/38stel und mindestens im Rahmen eines 19/38stel Arbeitsvertrages beschäftigt werden.

[§4. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die ab dem 1. September 2011 eingestellt werden, finden je nach Qualifikation der einzustellenden Lehrkraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den [Kennnummern II, II+ oder I]³ beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.]⁴

[§5 - Für vertraglich teilzeitig eingestellte Lehrkräfte in Fachkunde, die in einem Fachgebiet kurs- und gegebenenfalls zentrumsübergreifend Koordinations- und Leitungsaufgaben wahrnehmen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung einer zusätzlichen Prämie in Höhe von 294,- Euro pro Monat für einen 30/38tel Arbeitsvertrag durch das IAWM gewährt werden. Der Jahresurlaub der vorgenannten Lehrkräfte entspricht abweichend von den Schulferien der für den Privatsektor geltenden Regelung.

Der in Absatz 1 angeführte Betrag ist gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Koppelung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs an die Schwankungen des Verbraucherpreisindex gebunden]⁵

Art. 4 - Voll- oder teilzeitig beschäftigte sozio-pädagogische Fachkräfte

§1. Für vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellte Fachkräfte, die [...] ⁶ in den ZAWM sozio-pädagogische Betreuungsaufgaben wahrnehmen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

Der Zuschuss entspricht der Differenz zwischen den bezuschussbaren Gehaltskosten und der finanziellen Beteiligung anderer öffentlicher Einrichtungen in den Gehaltskosten der sozio-pädagogischen Fachkräfte [, insofern diese im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein-gestellt wurden oder diese Mitarbeiter eine strukturell umgewandelte BVA-Stelle bekleiden]⁷.

§2. Die Gewährung des maximal bezuschussbaren Stellenkontingentes je ZAWM sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§3. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der voll- oder teilzeitbeschäftigten Fachkräfte finden je nach Qualifikation der einzustellenden Fachkraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern [183] oder [301]⁸ beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.

[§4. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der voll- oder teilzeitbeschäftigten Fachkräfte, die ab dem 1. September 2011 eingestellt werden, finden je nach Qualifikation der einzustellenden Fachkraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern II oder II+ beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.]⁹

Art. 5 - Voll- oder teilzeitig beschäftigte Erzieher

§1. Für vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellte Erzieher, die [...] ¹⁰ in den ZAWM erzieherische Aufgaben wahrnehmen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden. Der Zuschuss des IAWM beträgt [100]¹¹ % der bezuschussbaren Gehaltskosten, nachdem die finanzielle Beteiligung in den betreffenden Gehaltskosten von Seiten anderer öffentlicher Einrichtungen abgezogen wurde [, insofern diese Mitarbeiter im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingestellt wurden oder diese Mitarbeiter eine strukturell umgewandelte BVA-Stelle bekleiden]¹².

§2. Die Gewährung des maximal bezuschussbaren Stellenkontingentes je ZAWM sowie die Überprüfung der Einhaltung der Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

§3. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der Erzieher finden je nach Qualifikation des einzustellenden Erziehers die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern [183] oder [301]¹³ beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.

³ abgeändert ER 24.04.14, Art. 2, Nr. 1 – Inkraft: 01.01.14

⁴ eingefügt ER 04.06.09, Art. 1 – Inkraft : 1.01.09

⁵ §5 eingefügt ER 24.04.14, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.14

⁶ abgeändert ER 23.05.19, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

⁷ abgeändert ER 23.05.19, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.19

⁸ abgeändert ER 04.06.09, Art. 2, 1. – Inkraft : 01.01.09

⁹ eingefügt ER 04.06.09, Art. 2.2 – Inkraft : 01.01.09

¹⁰ abgeändert ER 23.05.19, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

¹¹ abgeändert ER 23.05.19, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

¹² abgeändert ER 23.05.19, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.19

¹³ abgeändert ER 04.06.09, Art. 3.1 – Inkraft : 01.01.09

[§4. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der Erzieher, die ab dem 1. September 2011 eingestellt werden, finden je nach Qualifikation des einzustellenden Erziehers die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter den Kennnummern II oder II+ beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.]¹⁴

[Art. 5bis – Mitarbeiter für unterrichtsbezogene Logistik

Für vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellte Mitarbeiter, die [...] in den ZAWM unterrichtsbezogene logistische Aufgaben wahrnehmen, können den ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung der Gehälter sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden. Der Zuschuss des IAWM beträgt [100]¹⁵ % der bezuschussbaren Gehaltskosten, nachdem die finanzielle Beteiligung in den betreffenden Gehaltskosten von Seiten anderer öffentlicher Einrichtungen abgezogen wurde [, insofern diese Mitarbeiter im Rahmen einer Beschäftigungsmaßnahme der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingestellt wurden oder diese Mitarbeiter eine strukturell umgewandelte BVA-Stelle bekleiden]¹⁷.

Die Gewährung des maximal bezuschussbaren Stellenkontingentes je ZAWM sowie die Überprüfung der Einhaltung der mittelständischen Einstellungsbedingungen erfolgt durch das IAWM.

Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der Mitarbeiter für unterrichtsbezogene Logistik finden je nach Berufseinstufung des einzustellenden Mitarbeiters die entsprechenden Barematabellen Anwendung, die im Rahmen der kollektiven Arbeitsabkommen zwecks Festlegung der Gehaltsbedingungen für gewisse Sektoren der Paritätischen Unterkommission für den soziokulturellen Bereich in der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt werden.]¹⁸

Unterabschnitt 2 – Leitendes Personal

Art. 6 - Direktor des ZAWM

§1. Für maximal einen vertraglich vollzeitig eingestellten anerkannten Direktor können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2. Der Zuschuss beträgt 80 % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten des anerkannten Direktors findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer 511 beigefügte Gehaltstabelle Anwendung. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt zudem unter Berücksichtigung des von der Regierung nach Gutachten des IAWM festzulegenden Dienstalters des Direktors.

Art. 7 - Stellvertretender Direktor des ZAWM

§1. Für maximal einen vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellten stellvertretenden Direktor können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2. Der Zuschuss beträgt [100]¹⁹ % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten des stellvertretenden Direktors findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der [Kennnummer 503]²⁰ beigefügte Gehaltstabelle Anwendung.

§3. Zuschüsse zu den Gehaltskosten [eines vollzeitigen stellvertretenden Direktors]²¹ können nur die Zentren erhalten, die im Rahmen der Grundausbildung im Laufe der drei Ziviljahre, die der Beantragung vorausgingen, mindestens 12.000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt haben. [Liegt die jährliche Stundenzahl unter 12.000, können nur Zuschüsse für einen halbjährigen stellvertretenden Direktor gewährt werden.]²² Über den Antrag auf Gewährung einer Stelle eines stellvertretenden Direktors entscheidet das IAWM.

[Art. 7bis – Koordinator für Pädagogik ZAWM

§1 - Für maximal einen vertraglich halbjährig eingestellten Koordinator für Pädagogik können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2 - Der Zuschuss beträgt 100 % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten des Koordinators für Pädagogik finden je nach Qualifikation der eingestellten Kraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer II, II+ oder I beigefügten Gehaltstabellen

¹⁴ eingefügt ER 04.06.09, Art. 3.2 – Inkraft : 01.01.09

¹⁵ abgeändert ER 23.05.19, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

¹⁶ abgeändert ER 23.05.19, Art. 3 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.19

¹⁷ abgeändert ER 23.05.19, Art. 3 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.19

¹⁸ Art. 5bis eingefügt ER 24.04.14, Art. 3 – Inkraft : 01.09.13

¹⁹ abgeändert ER 23.05.19, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

²⁰ abgeändert ER 23.05.19, Art. 4 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.18

²¹ abgeändert ER 23.05.19, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.18

²² abgeändert ER 23.05.19, Art. 4 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.18

Anwendung.]²³

[Art. 7ter – Abteilungsleiter ZAWM

§1 - Für maximal einen vertraglich voll- oder teilzeitig eingestellten Abteilungsleiter können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2 - Der Zuschuss beträgt vom 1. Januar 2018 bis zum 31. August 2019 80 % und ab dem 1. September 2019 100 % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten des Abteilungsleiters findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer 521 beigefügte Gehaltstabelle Anwendung.

§3 - Zuschüsse zu den Gehaltskosten eines Abteilungsleiters können nur die Zentren erhalten, die im Rahmen der Grundausbildung im Laufe der drei Ziviljahre, die der Beantragung vorausgingen, mindestens 12.000 Unterrichtsstunden jährlich erteilt haben. Über den Antrag auf Gewährung einer Stelle eines Abteilungsleiters entscheidet das IAWM.]²⁴

[Unterabschnitt 2.1 – Administratives Personal]²⁵

[Art. 7quater – Sekretariatskraft

§1 - Für maximal eine vertraglich vollzeitig eingestellte Sekretariatskraft können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2 - Der Zuschuss beträgt 100 % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der Sekretariatskraft findet die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer II beigefügte Gehaltstabelle Anwendung.]²⁶

[Art. 7quinquies – IT-Fachkraft

§1 - Für maximal eine vertraglich halbezeitlich eingestellte IT-Fachkraft können je ZAWM im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse zur Zahlung des Gehaltes sowie der daraus resultierenden sozialen und gesetzlichen Verpflichtungen durch das IAWM gewährt werden.

§2 - Der Zuschuss beträgt 100 % der entstandenen Gehaltskosten. Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten der IT-Fachkraft finden je nach Qualifikation der eingestellten Kraft die dem vorliegenden Erlass im Anhang unter der Kennnummer II oder II+ beigefügten Gehaltstabellen Anwendung.]²⁷

Unterabschnitt 3 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 - Bezuschussbare Gehaltskosten

§1. Für die Berechnung der in den [Artikeln 2 bis 7quinquies]²⁸ erwähnten bezuschussbaren Gehaltskosten werden berücksichtigt:

1. das Bruttogehalt;
2. die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit;
3. [das tatsächlich ausbezahlte Urlaubsgeld gemäß der Gesetzgebung über den Jahresurlaub für Angestellte]²⁹;
4. die Jahresendprämie bis zu einem Maximalsatz, der dem Betrag entspricht, der im Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft gezahlt wird;
5. der vom Arbeitgeber zu tragende Teil der Fahrtkosten, insofern diese in Anwendung des Gesetzes vom 27. Juli 1962 über den Beitrag des Arbeitgebers zum von der Nationalen Belgischen Eisenbahngesellschaft getragenen Verlust durch die Ausgabe des Abonnements für Arbeiter und Angestellte entstanden sind.

§2. Die Gehaltstabellen gemäß Anlage unterliegen den Indexierungsrichtlinien, die im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs festgelegt sind. Als Angelineindex gilt bei Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses 138,01.

§3. Die im Rahmen eines sektoriellen Abkommens für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Gehaltsanpassungen finden auf die

²³ Art. 7bis eingefügt ER 23.05.19, Art. 5 – Inkraft: 01.09.17

²⁴ Art. 7ter eingefügt ER 23.05.19, Art. 6 – Inkraft: 01.01.18

²⁵ Unterabschnitt 2.1 eingefügt ER 23.05.19, Art. 7 – Inkraft: 01.04.19

²⁶ Art. 7quater eingefügt ER 23.05.19, Art. 8 – Inkraft: 01.04.19

²⁷ Art. 7quinquies eingefügt ER 23.05.19, Art. 9 – Inkraft: 01.09.19

²⁸ abgeändert ER 23.05.19, Art. 10 Nr.1 – Inkraft: 01.09.17; ER 23.05.19, Art. 10 Nr. 2 -Inkraft: 01.09.18; ER 23.05.19, Art. 10 Nr. 3 – Inkraft: 01.04.19; ER 23.05.19, Art. 10 Nr. 4 – Inkraft: 01.09.19

²⁹ Nr. 3 ersetzt ER 24.04.14, Art. 4 – Inkraft: 01.01.14

Gehaltstabellen gemäß Anlage Anwendung.

[§4 - Für die Berechnung der maximal bezuschussbaren Gehaltskosten wird bei einem in den Artikeln 2 bis 7 angeführten Personalmitglied, das mindestens 59 Jahre alt ist und das Maximum der ihm zugewiesene Gehaltstabelle erreicht hat, der Wert dieses Maximums um einen Wert erhöht, der der letzten Biennale seiner Gehaltstabelle entspricht.

Das Anrecht auf den in Absatz 1 angeführten Betrag entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Personalmitglied das Alter von 59 Jahren erreicht hat.]³⁰

Art. 9 - Verfahren

§1. Die in Artikel 2 und Artikel 3 erwähnten Lehrkräfte erhalten ihr Gehalt nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialen Sicherheit und des Berufssteuervorabzuges im Drittzahlersystem seitens des IAWM. Das IAWM bezahlt für die ZAWM das Urlaubsgeld gemäß der Gesetzgebung über den Jahresurlaub für Angestellte und die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit.

§2. Für das in den [Artikeln 4 bis 7quinquies]³¹ erwähnte Personal reichen die ZAWM innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine detaillierte Abrechnung der in Artikel 8 aufgeführten bezuschussbaren Gehaltskosten ein. Die Abrechnung der bezuschussbaren Gehaltskosten ist durch Ausgabenbelege zu ergänzen. Das IAWM kann jedes Quartal einen Vorschuss zugunsten der ZAWM auszahlen. Der Vorschuss für ein Quartal beträgt maximal ein Viertel der effektiv im Vorjahr der Bezuschussungsperiode für das in den [Artikeln 4 bis 7quinquies]³² erwähnte Personal ausgezahlten Zuschüsse.

§3. Das IAWM führt für jede Person, die Gegenstand einer Bezuschussung gemäß den [Artikeln 2 bis 7quinquies]³³ ist, eine individuelle Personalakte.

§4. Das Personal, das Gegenstand einer Bezuschussung gemäß den [Artikeln 2 bis 7quinquies]³⁴ sein kann, wird entsprechend einer vom Minister gutgeheißenen Vorschrift für die Einstellung von hauptamtlichem Personal angeworben. In dieser Vorschrift werden unter anderem folgende Bestimmungen festgelegt:

1. die Bedingungen zur Anwerbung und Einstellung;
2. die vom Personal geforderten Fähigkeiten und Qualifikationen;
3. die Bedingungen zur Berechnung des annehmbaren Dienstalters;
4. die Dokumente, die Teil der in §3 erwähnten Personalakte sind.

Für die in Artikel 2 und 3 erwähnten Lehrkräfte legt diese Vorschrift zudem die zur Einstellung erforderlichen pädagogischen Qualifikationsnachweise sowie die Aufteilung der Stunden, die die Lehrkraft für Unterricht, Unterrichtsvorbereitung, Prüfung, Prüfungsvorbereitung, Klassenrat und Koordination aufwenden muss, fest.

Abschnitt 2 – Nebenberufliche Lehrkräfte

Art. 10 - Entschädigungen

§1 – [Für die im Rahmen der Grundausbildung tätigen Lehrkräfte der ZAWM gelangen folgende Entschädigungen je geleisteter Unterrichts- beziehungsweise Prüfungsstunde zur Auszahlung:

1. [...] ³⁵
2. [...] ³⁶
3. Für die Zeitspanne vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

a) in der Lehre für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	30,33 Euro
b) in der Lehre für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	27,55 Euro
c) in der Meisterausbildung für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	34,35 Euro

³⁰ §4 eingefügt ER 20.12.12, Art. 1 – Inkraft: 01.01.13

³¹ abgeändert ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe a) – Inkraft: 01.09.17; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe b) – Inkraft: 01.01.18; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe c) – Inkraft: 01.04.19; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe d) – Inkraft: 01.09.19

³² abgeändert ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe a) – Inkraft: 01.09.17; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe b) – Inkraft: 01.01.18; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe c) – Inkraft: 01.04.19; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 1 Buchstabe d) – Inkraft: 01.09.19

³³ abgeändert ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 2 Buchstabe a) – Inkraft: 01.09.17; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 2 Buchstabe b) – Inkraft: 01.01.18; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 2 Buchstabe c) – Inkraft: 01.04.19; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 2 Buchstabe d) – Inkraft: 01.09.19

³⁴ abgeändert ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 3 Buchstabe a) – Inkraft: 01.09.17; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 3 Buchstabe b) – Inkraft: 01.01.18; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 3 Buchstabe c) – Inkraft: 01.04.19; ER 23.05.19, Art. 11 Nr. 3 Buchstabe d) – Inkraft: 01.09.19

³⁵ Nr. 1 aufgehoben ER 23.05.19, Art. 12 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

³⁶ Nr. 2 aufgehoben ER 23.05.19, Art. 12 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

d) in der Meisterausbildung für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	30,33 Euro
--	------------

4. Ab dem 1. Januar 2019

a) in der Lehre für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	30,64 Euro
b) in der Lehre für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	27,83 Euro
c) in der Meisterausbildung für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	34,70 Euro
d) in der Meisterausbildung für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	30,64 Euro] ³⁷

Lehrkräfte, die im Stadium der Lehre Kurse in angewandter Betriebslehre oder die im Stadium der Ausbildung zum Meister die Schnellkurse in Betriebsführungskennnisse erteilen, [sowie Lehrkräfte zur dualen Vorbereitung auf die Prüfung zum Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts]³⁸ [und zum Abschluss der Mittleren Reife]³⁹ erhalten die für die Meisterausbildung vorgesehenen Entschädigungen.

§2. Mit den in §1. festgelegten Entschädigungen sind, neben dem Erteilen der eigentlichen Unterrichtsstunde, die Teilnahme an den Klassenraten, die Vorbereitung der Unterrichtsstunde, die Zeit, die die Lehrkraft zur Verbesserung der Aufgaben und Prüfungen aufbringen muss, sowie die Teilnahme an den Vorbereitungssitzungen für die Prüfungen abgedeckt. Die Teilnahme der Lehrkräfte an den Prüfungen B, für die kein spezifischer Kursus organisiert werden konnte, sowie an den Prüfungen C ist wie eine Unterrichtsstunde zu entschädigen.

Die Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden konnten und die aufgrund der Gesetzgebung über die Arbeitsverträge für Angestellte Anlass zu einer Lohnfortzahlung geben, sind gleichgestellt mit effektiv geleisteten Unterrichtsstunden.

§3. Die in §1 festgelegten Entschädigungen werden nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen zur Sozialen Sicherheit und des Berufssteuervorabzuges direkt durch das IAWM an die Lehrkraft überwiesen.

Das IAWM zahlt ebenfalls:

1. das Urlaubsgeld gemäß der Gesetzgebung über den Jahresurlaub für Angestellte;
2. die Beiträge zur gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung;
3. die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit.

§4. Die in §1. festgelegten Entschädigungen sind anwendbar ab dem [1. Januar 2010]⁴⁰ und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Indexierungsrichtlinien, die im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs festgelegt sind. Die Beträge sind an den Schwellenindex, der in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 1. März 1977 am [1. Januar 2010]⁴¹ gültig ist, gebunden.

§5. Die im Rahmen eines sektoriellen Abkommens für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Gehaltsanpassungen finden auf die in Artikel 10 erwähnten Entschädigungen Anwendung.

[Art. 10bis – Rechnungsstellung

§1. Die Möglichkeit der Rechnungsstellung richtet sich nur an Lehrkräfte, die mit eingetragener Unternehmens- und Mehrwertsteuernummer selbstständig tätig sind sowie an Unternehmen, die vom IAWM anerkannte Lehrkräfte beschäftigen und für die Unterrichtstätigkeit einen personenbezogenen Auftrag erhalten.

Hauptberuflich Selbstständige, die nebenberuflich als Lehrkräfte in der Grundausbildung tätig sind, müssen den gemäß Artikel 9 §4 Nummer 2 festgelegten Bedingungen Genüge leisten.

Das ZAWM erteilt in diesem Falle einen schriftlichen Auftrag nach dem durch das Institut festgelegten Muster. Die Auftragnehmer stellen dem ZAWM ihre Lehrtätigkeit in Rechnung.

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, alle mit dem Statut eines Selbstständigen verbundenen sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§2. Für die im Rahmen der Grundausbildung tätigen Lehrkräfte der ZAWM werden folgende Entschädigungen pro geleisteter Unterrichts- beziehungsweise Prüfungsstunde ausgezahlt:

1. [...] ⁴²

³⁷ Abs. 1 ersetzt ER 20.12.12, Art. 2 – Inkraft : 01.01.13

³⁸ abgeändert ER 24.04.14, Art. 5 – Inkraft : 01.01.14

³⁹ abgeändert ER 23.05.19, Art. 12 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19

⁴⁰ abgeändert ER 19.07.12, Art. 1

⁴¹ abgeändert ER 19.07.12, Art. 1

⁴² Nr. 1 aufgehoben ER 23.05.19, Art. 13 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

2. [...] ⁴³

3. Für die Zeitspanne vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018:

a) in der Lehre für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	40,95 Euro
b) in der Lehre für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	37,20 Euro
c) in der Meisterausbildung für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	46,39 Euro
d) in der Meisterausbildung für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	40,95 Euro

4. Ab dem 1. Januar 2019:

a) in der Lehre für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	41,36 Euro
b) in der Lehre für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	37,57 Euro
c) in der Meisterausbildung für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	[46,85] ⁴⁴ Euro
d) in der Meisterausbildung für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises	41,36 Euro

Lehrkräfte, die im Stadium der Lehre Kurse in angewandter Betriebslehre oder die im Stadium der Ausbildung zum Meister die Schnellkurse in Betriebsführungskenntnisse erteilen, sowie Lehrkräfte zur dualen Vorbereitung auf die Prüfung zum Abschluss der Oberstufe des Sekundarunterrichts erhalten die für die Meisterausbildung vorgesehenen Entschädigungen.] ⁴⁵

§3. Mit den in §2 festgelegten Tarifen sind, neben dem Erteilen der eigentlichen Unterrichtsstunde, die Teilnahme an den Klassenräten, die Vorbereitung der Unterrichtsstunde, die Zeit, die die Lehrkraft zur Verbesserung der Aufgaben und Prüfungen aufbringen muss, sowie die Teilnahme an den Vorbereitungssitzungen für die Prüfungen abgedeckt. Die Teilnahme der Lehrkräfte an den Prüfungen B, für die kein spezifischer Kursus organisiert werden konnte, sowie an den Prüfungen C ist wie eine Unterrichtsstunde in Rechnung zu stellen.

Die Auftragnehmer unterliegen den berufsethischen Grundsätzen und den organisatorischen und pädagogischen Richtlinien für Lehrkräfte an den ZAWM.

§4. Die in §2 festgelegten Entschädigungen [sind anwendbar ab dem 1. Januar 2010 und unterliegen ab diesem Zeitpunkt den Indexierungsrichtlinien], die im Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreichs festgelegt sind. Die Beträge sind an den Schwellenindex, der in Anwendung des vorerwähnten Gesetzes vom 1. März 1977 [am 1. Januar 2010] ⁴⁶ gültig ist, gebunden.

§5. Die im Rahmen eines sektoriellen Abkommens für das Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährten Gehaltsanpassungen finden auf die in Artikel 10bis erwähnten Entschädigungen Anwendung.

§6. Für die in §1 erwähnten Aufträge reichen die ZAWM [spätestens im Folgemonat nach Ablauf eines jeden Monats] ⁴⁷ eine detaillierte Abrechnung der in §2 aufgeführten bezuschussbaren Rechnungen beim IAWM ein. Die Abrechnung ist durch Abrechnungsbelege zu ergänzen.] ⁴⁸

Art. 11 - Fahrtkosten

Das IAWM zahlt den nebenberuflichen Lehrkräften eine Entschädigung für die Fahrtkosten vom Wohnort zum ZAWM und vom ZAWM zum Wohnort auf Grundlage des Preises, den die Belgische Eisenbahngesellschaft für die betreffende Strecke für einen [Fahrausweis 2. Klasse] ⁴⁹ verlangt. Die Entschädigung gelangt nur zur Auszahlung, wenn die Hin- und Rückfahrt zum ZAWM mindestens 20 Km beträgt.

[Die in Artikel 10bis erwähnten Auftragnehmer können den ZAWM ihre tatsächlichen Fahrtkosten, bis zu einer Distanz, die die Entfernung vom privaten Wohnort zum ZAWM und zurück nicht überschreiten darf, auf Grundlage des Preises, den die Belgische Eisenbahngesellschaft für die betreffende Strecke für einen Fahrausweis 2. Klasse verlangt, in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung gelangt nur zur Auszahlung, wenn die Hin- und Rückfahrt zum ZAWM mindestens 20 Km beträgt.

[Das IAWM zahlt den nebenberuflichen Lehrkräften oder ihren in Artikel 10bis §1 erwähnten Unternehmen eine Entschädigung für die aufgrund der durch das IAWM genehmigten Koordinationsarbeiten zur Bi-Diplomierung, der genehmigten Vorbereitungen und Begleitungen der Lehrlinge an Wettbewerben sowie der genehmigten Begleitungen zu Fachmessen geleisteten Fahrten vom Wohnort bis zum Austragungsort und zurück. Die Berechtigten erhalten eine Fahrtentschädigung derselben Höhe wie sie für die Dienstfahrten der Beamten des IAWM

⁴³ Nr. 2 aufgehoben ER 23.05.19, Art. 13 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.19

⁴⁴ abgeändert ER 23.05.19, Art. 13 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.19

⁴⁵ §2 ersetzt ER 24.04.14, Art. 6 – Inkraft : 01.01.14

⁴⁶ §4 abgeändert ER 24.04.14, Art. 6 – Inkraft : 01.01.14

⁴⁷ abgeändert ER 24.04.14, Art. 6 – Inkraft : 01.01.14; ER 23.05.19, Art. 13 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19

⁴⁸ eingefügt ER 04.06.09, Art. 4 – Inkraft : 01.01.09

⁴⁹ abgeändert ER 23.12.04, Art. 1

vorgesehen ist.]^{50]}⁵¹

[Für die in Absatz 2 und 3 erwähnten Fahrten reichen die ZAWM spätestens im Folgemonat nach Ablauf eines jeden Monats eine detaillierte Abrechnung der bezuschussbaren Fahrtkosten einschließlich der entsprechenden Belege beim IAWM ein.]⁵²

KAPITEL III – BEZUSCHUSSUNG DER WEITERBILDUNG UND UMSCHULUNG

[Art. 12 - Die berufliche Weiterbildung]

§1. Für vom IAWM vorab genehmigte Weiterbildungsangebote, insbesondere Konferenzen, Studientage und Seminare, die unter der Leitung eines Referenten organisiert werden, erhalten die ZAWM bzw. die beruflichen oder überberuflichen Vereinigungen einen Pauschalzuschuss in Höhe von 75,33 € je Weiterbildungsstunde.

§2. Das IAWM zahlt den vorgenannten Pauschalzuschuss in voller Höhe für Weiterbildungen aus, an denen mindestens zehn Leiter oder Mitarbeiter von verschiedenen mittelständischen oder kleinen und mittleren Unternehmen oder Vertreter freier Berufe regelmäßig teilgenommen haben. Die Teilnahme wird als regelmäßig betrachtet, wenn der Teilnehmer bei mindestens der Hälfte der Weiterbildungsstunden anwesend war.

§3. Mitarbeiter von gemeinnützigen Einrichtungen und öffentlichen Diensten, sowie beim Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragene entschädigte Arbeitsuchende bzw. als Arbeitsuchende in der Berufseingliederungszeit geführte Personen werden ebenfalls als Teilnehmer berücksichtigt. Zur Normerfüllung von zehn Teilnehmern im Sinne von §2 können diese Personengruppen jedoch höchstens vier Teilnehmer stellen.

§4. Für den Fall, dass eine Weiterbildung weniger als zehn reguläre und regelmäßige Teilnehmer aufweist, kann das IAWM auf begründeten Antrag des betreffenden ZAWM einen Zuschuss gewähren, insofern die Zahl von sechs regulären und regelmäßigen Weiterbildungsteilnehmern, die die Bedingungen des §2 erfüllen, nicht unterschritten wird. Der Zuschuss wird in diesem Fall folgendermaßen ermittelt:

$$\frac{A \times B \times C}{10} = E$$

- wobei A die effektive Zahl regulärer und regelmäßiger Teilnehmer ist;
- wobei B der in §1 erwähnte Pauschalzuschuss ist;
- wobei C die Anzahl Weiterbildungsstunden sind;
- wobei E der auszuzahlende Weiterbildungszuschuss ist.]⁵³

[Art. 13 - Die Kongresse und Kolloquien]

Kongresse und Kolloquien können im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel und nach vorheriger Beantragung vom IAWM auf Grundlage einer vom ZAWM oder von der betreffenden beruflichen oder überberuflichen Vereinigung eingereichten detaillierten Finanzabrechnung bezuschusst werden, die alle aus dem Projekt resultierenden Einnahmen und Ausgaben aufschlüsselt. Der Zuschuss beträgt im Prinzip 50 % der zu belegenden Ausgaben. Das IAWM legt einen Höchstzuschuss je Veranstaltung fest.]⁵⁴

Art. 14 - Allgemeine Bestimmungen

§1. Die in Artikel 12, §1., und in Artikel 13 festgelegten Zuschüsse dienen zur Finanzierung der Entschädigungen der Referenten sowie zur Finanzierung der Funktionskosten der ZAWM.

§2. Die in Artikel 12, §1., und in Artikel 13 festgelegten Zuschüsse können zum 1. Januar jeden Jahres durch den Minister angepasst werden, indem der Indexstand des Monats Dezember des vorhergehenden Ziviljahres durch den Indexstand des Monats Dezember des vorletzten Ziviljahres dividiert wird und mit dem Betrag des Pauschalzuschusses multipliziert wird.

Als Grundlage für den Vergleich der Indexzahlen dient der Gesundheitsindex, wie er durch Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Landes eingeführt wurde.

KAPITEL IV – PAUSCHAL- UND FUNKTIONSZUSCHÜSSE ZUGUNSTEN DER ZAWM

Art. 15 - Pauschale je Aktivitätseinheit in der Grundausbildung

§1. Die ZAWM erhalten je genehmigter und effektiv durchgeführter Unterrichtsstunde in der Grundausbildung

⁵⁰ Absatz 3 ersetzt ER 23.05.19, Art. 14 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.18

⁵¹ eingefügt ER 04.06.09, Art. 5 – Inkraft : 01.01.09

⁵² Absatz 4 eingefügt ER 23.05.19, Art. 14 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.18

⁵³ Art. 12 ersetzt ER 24.04.14, Art. 7 – Inkraft : 01.01.14

⁵⁴ Art. 13 ersetzt ER 24.04.14, Art. 8 – Inkraft : 01.01.14

einen Pauschalzuschuss in Höhe von [13,15 €]⁵⁵.

§2. Die in §1. festgelegte Pauschale wird je nach Ausbildung mit einem Koeffizienten multipliziert, der folgendermaßen ermittelt wird:

[Ausbildung		Koeffizient
1. Lehre	Allgemeinbildung (A)	1
	Fachkurse (B)	1,75
2. Meisterausbildung	Betriebsführung (A)	1
	Fachkurse (B)	1,75
	Integrierte Kurse (I)	1] ⁵⁶

Art. 16 - Pauschale je regulärem Auszubildenden in der Grundausbildung

Zusätzlich zu den in Artikel 15 festgelegten Pauschalzuschüssen erhalten die ZAWM je Ausbildungsjahr und regulärem Auszubildenden je nach Ausbildung folgende Pauschalzuschüsse:

[Ausbildung	Pauschale
Allgemeinbildung in Lehre (A)	[22,98 €] ⁵⁷
Fachkurse in der Lehre (B)	[45,88 €] ⁵⁸ ⁵⁹

[Art. 17 - Bezuschussung von Mietkosten der ZAWM

Den ZAWM kann zur Tilgung der reinen Kosten für die Miete von Gebäuden oder für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten ohne Nebenkosten, in denen mittelständische Aus- und Weiterbildungsaktivitäten veranstaltet werden, ein Zuschuss in Höhe von maximal 80 % der nachweisbaren Ausgaben gewährt werden.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf Vorlage eines schriftlich begründeten Antrags des Zentrums sowie des Entwurfs des Mietvertrags, des Nachtrags zum Mietvertrag oder der Vereinbarung über die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten. Dieser Antrag muss mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme des Gebäudes oder der Räumlichkeiten beim IAWM eingereicht werden.

Das IAWM prüft den Antrag anhand des Raumbedarfs, der sich für die ZAWM aus den vom IAWM bezuschussten Aktivitäten und dem hierfür notwendigen und bezuschussten Personal ergibt.]⁶⁰

[Art. 18 - Energie-, Unterhalts- und Ausrüstungskosten

§1 - Bei den gemäß Artikel 17 gemieteten Räumlichkeiten kann das IAWM folgende Mietnebenkosten auf Grundlage von Ausgabenbelegen zu 80% bezuschussen:

1. Kosten für Energieträger und Wasser entsprechend des für die gemieteten Räume anhand von laufenden Messungen ermittelten Verbrauchs;
2. Kosten für Gebäudeversicherungen, die sich verpflichtend aus dem Mietvertrag oder der entsprechenden Gesetzgebung ergeben.

§2 - Insofern die Räumlichkeiten oder das Gebäude, in dem der Unterricht organisiert wird, Eigentum des ZAWM sind [...] ⁶¹, kann das ZAWM zur Tilgung der Energie- und Unterhaltskosten je Unterrichtsstunde, die im Stadium der Lehre oder im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter erteilt wird, eine Pauschale in Höhe von 5,01 € erhalten.

[§2.1 - Insofern die Räumlichkeiten oder das Gebäude, in dem der Unterricht organisiert wird, dem ZAWM im Rahmen eines öffentlichen-privaten Partnerschaftsprojektes zur Verfügung gestellt werden, kann das ZAWM auf Grundlage von Ausgabenbelegen für Energie- und Unterhaltskosten einen Zuschuss von höchstens 15.000 € pro Jahr erhalten. Die Ausgabenbelege reichen die ZAWM spätestens im Folge-monat nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein.]⁶²

§3 - Für die Anschaffung didaktischer Ausrüstung zugunsten der ZAWM werden im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel Zuschüsse durch das IAWM gewährt. Als didaktische Ausrüstung gelten mobile Einrichtungsgegenstände und Lernmittel, deren Nutzung direkt an den Unterricht gebunden ist.]⁶³

Art. 19 - Funktionskosten für Prüfungen

§1. Für die Organisation der Prüfungen B, für die kein spezifischer Kursus organisiert werden konnte, und der Prüfungen C können die ZAWM zur Finanzierung der anfallenden Organisationskosten einen Zuschuss erhalten.

⁵⁵ abgeändert ER 26.11.15, Art. 1 – Inkraft : 01.01.15; ER 23.05.19, Art. 15 – Inkraft: 01.04.19

⁵⁶ abgeändert ER 23.12.04, Art. 2

⁵⁷ abgeändert ER 26.11.15, Art. 2 – Inkraft : 01.01.15; ER 23.05.19, Art. 16 – Inkraft: 01.04.19

⁵⁸ abgeändert ER 26.11.15, Art. 2 – Inkraft : 01.01.15; ER 23.05.19, Art. 16 – Inkraft: 01.04.19

⁵⁹ abgeändert ER 23.12.04, Art. 3

⁶⁰ ersetzt ER 04.06.09, Art. 6 – Inkraft : 01.01.08

⁶¹ abgeändert ER 24.04.14, Art. 9 – Inkraft: 01.09.13

⁶² §2.1 eingefügt ER 23.05.19, Art. 17 – Inkraft: 01.09.13

⁶³ ersetzt ER 04.06.09, Art. 7; ER 08.12.11, Art. 1 – Inkraft: 01.07.11

§2. Das IAWM legt je Ausbildungsberuf den möglichen Höchstzuschuss fest.

Art. 20 - Pilotprojekte

§1. Das IAWM kann Pilotprojekte der ZAWM bezuschussen, wenn diese pädagogische und/oder technische Neuerungen fordern.

§2. Zu diesem Zweck reicht das betreffende ZAWM spätestens 6 Wochen vor Beginn des Projektes eine ausführliche Projektbeschreibung sowie eine detaillierte Kostenschätzung beim IAWM ein, die alle aus dem Projekt zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufschlüsselt. Die Bezuschussung erfolgt auf Grundlage entsprechender Ausgabenbelege.

Art. 21 - Allgemeine Bestimmungen

§1. Auf begründetes Gutachten des IAWM kann der Minister die Gewährung der in Artikel 15 und 16 vorgesehenen Zuschüsse von einer durch die ZAWM durchgeführten Aufschlüsselung ihrer Haushaltsmittel abhängig machen, die den Verwendungszweck der Zuschüsse nachweist.

§2. Die in den Artikeln 15, 16 und 18 festgelegten Zuschüsse können zum 1. Januar jeden Jahres durch den Minister angepasst werden, indem der Stand des Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des vorhergehenden Ziviljahres durch den Stand des Verbraucherpreisindex des Monats Dezember des vorletzten Ziviljahres dividiert wird und mit dem Betrag des Zuschusses multipliziert wird.

KAPITEL V – ENTSCHÄDIGUNGEN ZUGUNSTEN DRITTER

[Art. 22 - Gastdozenten und externe Experten

§1 - Gastdozenten, die nach vorheriger Genehmigung durch das IAWM von den ZAWM für einen Vortrag zu einem fachspezifischen Thema im Rahmen der Lehre oder Meisterausbildung verpflichtet werden, erhalten pro geleisteter Stunde die in Artikel 10bis §2 Absatz 1 erwähnte gültige Entschädigung für eine Unterrichtsstunde in der Meisterausbildung für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises.

§2 - Externe Experten, die bei der Ausarbeitung von Lehr- und Meisterprogrammen mitwirken, erhalten pro geleisteter Stunde die in Artikel 10bis §2 Absatz 1 erwähnte gültige Entschädigung für eine Unterrichtsstunde in der Meisterausbildung für Nichtinhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises.

§3 - Gastdozenten, die nach vorheriger Genehmigung durch das IAWM von den ZAWM für die Erteilung der pädagogischen Fortbildungen für Betriebsleiter und Ausbilder sowie die Erteilung der europäischen Trainerqualifikationskurse verpflichtet werden, erhalten pro geleisteter Stunde die in Artikel 10bis §2 Absatz 1 erwähnte Entschädigung für eine Unterrichtsstunde in der Meisterausbildung für Inhaber des pädagogischen Befähigungsnachweises.

§4 - Die in §§1 bis 3 erwähnten Gastdozenten und externen Experten erhalten eine Fahrtentschädigung derselben Höhe wie sie für die Dienstfahrten der Beamten des IAWM vorgesehen ist.

Für die Verpflichtungen von den in §§1 bis 3 erwähnten Gastdozenten und externen Experten reichen die ZAWM spätestens im Folgemonat nach Ablauf eines jeden Monats eine detaillierte Abrechnung der geführten bezuschussbaren Entschädigungen beziehungsweise Rechnungen einschließlich der entsprechenden Belege beim IAWM ein.]⁶⁴

Art. 23 - Externe Mitglieder von Prüfungskommissionen

Das IAWM zahlt den Mitgliedern der Prüfungskommissionen B, für die kein spezifischer Kursus organisiert werden konnte, den Mitgliedern der Prüfungskommissionen C sowie der Fachkraft, die dem Prüfungsausschuss für die praktische Bewertung der Lehrlinge in der Werkstatt angehört, ein Anwesenheitsgeld in Höhe von 57,59 Euro je Sitzung. Für eine zweite Sitzung, die am gleichen Tag stattfindet, wird das Anwesenheitsgeld auf 43,31 Euro begrenzt. Je Beruf kann höchstens eine Vorbereitungssitzung für die B- oder C-Prüfungen entschädigt werden. In Berufen, bei denen gemäß der Gesetzgebung über die Organisation der Prüfungen und Bewertungen in der Grundausbildung des Mittelstandes eine höhere Anzahl Prüfungssitzungen vorgesehen sind, können höchstens zwei Vorbereitungssitzungen für die B- oder C-Prüfungen entschädigt werden.

[Die externen Mitglieder von Prüfungskommissionen erhalten eine Fahrtentschädigung derselben Höhe wie sie für die Dienstfahrten der Beamten des IAWM vorgesehen ist.]⁶⁵

Art. 24 - Entschädigungen für die anerkannten Lehrlingssekretäre

§1. Auf Vorlage entsprechender Belege können folgende Zuschüsse zugunsten der anerkannten Lehrlingssekretäre zur Auszahlung gelangen:

⁶⁴ Art. 22 ersetzt ER 23.05.19, Art. 18 – Inkraft: 01.09.19

⁶⁵ Absatz 2 eingefügt ER 23.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.18

1. ein halbjährlicher Zuschuss je genehmigtem Lehrvertrag oder kontrolliertem Lehrabkommen in Höhe von 26,23 Euro; dieser Zuschuss wird ab dem 151. Vertrag auf 31,32 Euro erhöht.
2. ein Zuschuss in Höhe von 104,80 Euro je Lehrling, der die Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat oder der nach einem Entzug der Lehrvertragsgenehmigung erfolgreich die B- und C-Bewertung am Ende der Lehre absolviert hat.

§2. Die Bezuschussung der Lehrlingssekretäre gemäß §1. findet nicht Anwendung für Lehrlingssekretäre, die ihr Amt als im Stellenplan des IAWM integrierte Lehrlingssekretäre ausüben.

Art. 25 - Fahrtkosten Lehrlinge

Das IAWM bezuschusst die [Beförderungskosten]⁶⁶ der Lehrlinge, deren Hin- und Rückfahrt mehr als 50 Km beträgt, von den jeweiligen Sammelstellen bis zu den ZAWM, abzüglich einer Eigenbeteiligung in Höhe von [2,00 Euro]⁶⁷ pro Fahrt.

[Das IAWM gewährt Lehrlingen, die den Kursen eines vom IAWM anerkannten Organisations außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgen, auf vorherigen Antrag einen Zuschuss für die Fahrtkosten zu diesem Organisations von Kursen. Der Zuschuss beträgt 50% der genehmigten Kosten der für den Kursbesuch notwendigen Hin- und Rückfahrten und wird abzüglich der von Dritten gewährten Zuschüsse gemäß dem bei der Nationalgesellschaft der Belgischen Eisenbahnen gültigen Fahrpreis für Reisende zweiter Klasse auf Grundlage der entsprechenden Belege ausgezahlt.]⁶⁸

[Art. 26 - Anwesenheitsgeld für technische Berufskommissionen

Die Anwesenheitsgelder (auf Basis der indexierten Sätze zum 1. Januar 2009) für technische Berufskommissionen werden wie folgt festgelegt:

1. für die Teilnahme von Experten und Lehrkräften an den Berufskommissionen des IAWM: 27,83 Euro je Sitzung;
2. für die Teilnahme der durch das IAWM bestimmten Experten und Lehrkräfte an den technischen Berufskommissionen der anderen belgischen Institute, die mit der mittelständischen Ausbildung betraut sind: 27,83 Euro je Sitzung;
3. für nebenberufliche Lehrkräfte, die verpflichtend an pädagogischen Studientagen des IAWM teilnehmen: 63,56 Euro je Sitzung und 47,64 Euro für eine zweite Sitzung, die am gleichen Tag stattfindet.

Das IAWM legt die Höhe und die Bedingungen folgender Zuschüsse fest:

1. für die Kosten der Lehrkräfte und sozio-pädagogischen Fachkräfte für die Teilnahme an internen Weiterbildungsmaßnahmen des IAWM;
2. für die Kosten der Lehrkräfte und sozio-pädagogischen Fachkräfte für die Teilnahme an externen Weiterbildungsmaßnahmen.]⁶⁹

[Art. 26bis - Bezuschussung der Beratungstätigkeit überberuflicher Vereinigungen zugunsten junger Selbstständiger und Hilfskräfte

Das IAWM legt im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel die Höhe der Zuschüsse für die überberuflichen Vereinigungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft fest, die diese für ihre Tätigkeiten der Beratung und Information von jungen Selbstständigen und Hilfskräften erhalten, mit einem jährlichen Maximalbetrag von 10.000 Euro für alle Vereinigungen insgesamt.

Die Zuschüsse an die überberuflichen Vereinigungen werden proportional zur Anzahl Beitrag zahlender Mitglieder der jeweiligen Vereinigung zuerkannt.

Bei der Beantragung der Zuschüsse legen die überberuflichen Vereinigungen einen jährlichen Tätigkeitsbericht und ihre Mitgliederliste vor.]⁷⁰

[Art. 26ter - Bezuschussung der Organisatoren von Berufswettbewerben und -kampagnen

Das IAWM legt im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel die Höhe der Zuschüsse für die Organisatoren von Berufswettbewerben oder -kampagnen fest, die diese für die Vorbereitung und Ausrichtung von Wettbewerben in Berufen mit Fachkräftebedarf sowie für das Erstellen und Veröffentlichen von Werbekampagnen zugunsten solcher Berufe oder von Ausbildung und Handwerk erhalten.

Bei der Beantragung der Zuschüsse legen die Organisatoren von Berufswettbewerben und -kampagnen einen Tätigkeitsbericht, genaue Angaben zur budgetären Planung und Umsetzung ihrer Tätigkeit sowie zur zweckdienlichen Verwendung der gewährten Zuschüssen vor.]⁷¹

⁶⁶ abgeändert ER 23.05.19, Art. 20 – Inkraft: 01.09.18

⁶⁷ abgeändert ER 19.07.12, Art. 2 – Inkraft : 01.07.12

⁶⁸ Abs. 2 eingefügt ER 24.04.14, Art. 10 – Inkraft : 01.01.14

⁶⁹ ersetzt ER 04.06.09, Art. 8 – Inkraft : 18.09.09

⁷⁰ eingefügt ER 17.04.08, Art. 3

⁷¹ eingefügt ER 08.12.11, Art. 2 – Inkraft : 01.07.11

Art. 27 - [Die in den Artikeln [...] ⁷² 23, 24, 26 und 26bis festgelegten Zuschüsse] ⁷³ oder Entschädigungen können zum 1. Januar jeden Jahres durch den Minister angepasst werden, indem der Indexstand des Monats Dezember des vorhergehenden Ziviljahres durch den Indexstand des Monats Dezember des vorletzten Ziviljahres dividiert wird und mit dem Betrag des Zuschusses oder der Entschädigung multipliziert wird.

Als Grundlage für den Vergleich der Indexzahlen dient der Gesundheitsindex, wie er durch Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Landes eingeführt wurde.

[KAPITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN] ⁷⁴

Art. 28 - Übergangsbestimmung

Der in Artikel 18, §4 erwähnte Koeffizient beträgt bis zu einer erstmaligen Festlegung durch die Regierung im Rahmen eines mittelständischen Bauvorhabens 0,0000.

Art. 29 - [Aufhebende Bestimmung]

Art. 30 - Dieser Erlass wird am 1. Januar 2002 wirksam mit Ausnahme der Artikel 4, 5 und 12 die am 1. Januar 2001 wirksam werden.

Art. 31 - Der Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus, ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

⁷² abgeändert ER 23.05.19, Art. 21 – Inkraft: 01.09.19

⁷³ abgeändert ER 04.06.09, Art. 9 – Inkraft : 18.09.09 ; ER 19.07.12 – Inkraft : 01.01.13]

⁷⁴ ersetzt ER 23.05.19, Art. 22 – Inkraft : 01.09.19

ANHANG

Anhang zum Erlass der Regierung vom 21. März 2002 zur Bezuschussung von Personal- und Funktionskosten in der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen [ersetzt ER 24.04.14, Art. 11 – Inkraft: 01.01.13; ER 23.05.19, Art. 23 – Inkraft: 01.01.17]

Ab dem 1. Januar 2017 gelten folgende Gehaltstabellen:

Kennnummer	182	183	301	511	521	II	II+	I
Mindestqualifikation	AOS/Ma	AOS/Ma	AHks(*) / Ma(**) / AOS(**)	AHIS/AU	AHks	AOS/Ma	AHks(*) / Ma(**) / AOS(**)	AHIS/AU
Minimum	16.327,32	15.955,71	16.349,21	27.310,27	23.007,88	17.551,28	17.984,13	21.218,35
Maximum	26.708,29	26.329,26	28.937,38	44.230,54	39.303,40	26.329,26	28.937,38	36.895,86
	03 (1) x 524,65	03 (1) x 524,62	03 (1) x 546,42	03 (1) x 735,63	03 (1) x 691,06	11 (2) x 731,49	11 (2) x 912,77	01 (1) x 73,05
	01 (2) x 721,34	01 (2) x 721,34	01 (2) x 896,25	11 (2) x 1.337,58	11 (2) x 1.292,94	01 (2) x 731,54	01 (2) x 912,78	02 (1) x 691,06
	01 (2) x 729,38	01 (2) x 722,05	01 (2) x 912,96					11 (2) x 1.292,94
	10 (2) x 735,63	10 (2) x 735,63	10 (2) x 913,97					
Dienstalter								
0	16.327,32	15.955,71	16.349,21	27.310,27	23.007,88	17.551,28	17.984,13	21.218,35
1	16.851,97	16.480,33	16.895,63	28.045,90	23.698,94			21.291,40
2	17.376,62	17.004,95	17.442,05	28.781,53	24.390,00	18.282,78	18.896,90	21.982,46
3	17.901,27	17.529,57	17.988,47	29.517,16	25.081,06			22.673,52
4						19.014,27	19.809,67	
5	18.622,61	18.250,91	18.884,72	30.854,74	26.374,00			23.966,46
6						19.745,76	20.722,44	
7	19.351,99	18.972,96	19.797,68	32.192,32	27.666,94			25.259,40
8						20.477,25	21.635,21	
9	20.087,62	19.708,59	20.711,65	33.529,90	28.959,88			26.552,34
10						21.208,74	22.547,98	
11	20.823,25	20.444,22	21.625,62	34.867,48	30.252,82			27.845,28
12						21.940,23	23.460,75	
13	21.558,88	21.179,85	22.539,59	36.205,06	31.545,76			29.138,22
14						22.671,72	24.373,52	
15	22.294,51	21.915,48	23.453,56	37.542,64	32.838,70			30.431,16
16						23.403,21	25.286,29	
17	23.030,14	22.651,11	24.367,53	38.880,22	34.131,64			31.724,10
18						24.134,71	26.199,06	
19	23.765,77	23.386,74	25.281,50	40.217,80	35.424,58			33.017,04

20						24.866,2 0	27.111,83	
21	24.501,4 0	24.122,3 7	26.195,47	41.555,3 8	36.717,5 2			34.309,98
22						25.597,6 9	28.024,60	
23	25.237,0 3	24.858,0 0	27.109,44	42.892,9 6	38.010,4 6			35.602,92
24						26.329,2 6	28.937,38	
25	25.972,6 6	25.593,6 3	28.023,41	44.230,5 4	39.303,4 0			36.895,86
27	26.708,2 9	26.329,2 6	28.937,38					

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Gehaltstabellen:

Kennummer	182	183	301	503	511	521	II	II+	I
Mindestqualifikation	AOS/Ma	AOS/Ma	AHks(*)/Ma(**)/AOS(**)	AHks	AHIS/AU	AHks	AOS/Ma	AHks(*)/Ma(**)/AOS(**)	AHIS/AU
Minimum	16.327,32	15.955,71	16.349,21	25.962,31	27.310,27	23.007,88	17.551,28	17.984,13	21.218,35
Maximum	26.708,29	26.329,26	28.937,38	42.257,83	44.230,54	39.303,40	26.329,26	28.937,38	36.895,86
	03 (1) x 524,65	03 (1) x 524,62	03 (1) x 546,42	03 (1) x 691,06	03 (1) x 735,63	03 (1) x 691,06	11 (2) x 731,49	11 (2) x 912,77	01 (1) x 73,05
	01 (2) x 721,34	01 (2) x 721,34	01 (2) x 896,25	11 (2) x 1.292,94	11 (2) x 1.337,58	11 (2) x 1.292,94	01 (2) x 731,54	01 (2) x 912,78	02 (1) x 691,06
	01 (2) x 729,38	01 (2) x 722,05	01 (2) x 912,96						11 (2) x 1.292,94
	10 (2) x 735,63	10 (2) x 735,63	10 (2) x 913,97						
Dienstalter									
0	16.327,32	15.955,71	16.349,21	25.962,31	27.310,27	23.007,88	17.551,28	17.984,13	21.218,35
1	16.851,97	16.480,33	16.895,63	26.653,37	28.045,90	23.698,94			21.291,40
2	17.376,62	17.004,95	17.442,05	27.344,43	8.781,53	24.390,00	18.282,78	18.896,90	21.982,46
3	17.901,27	17.529,57	17.988,47	28.035,49	29.517,16	25.081,06			22.673,52
4							19.014,27	19.809,67	
5	18.622,61	18.250,91	18.884,72	29.328,43	30.854,74	26.374,00			23.966,46
6							19.745,76	20.722,44	
7	19.351,99	18.972,96	19.797,68	30.621,37	32.192,32	27.666,94			25.259,40
8							20.477,25	21.635,21	
9	20.087,62	19.708,59	20.711,65	31.914,31	33.529,90	28.959,88			26.552,34
10							21.208,74	22.547,98	
11	20.823,25	20.444,22	21.625,62	33.207,25	34.867,48	30.252,82			27.845,28
12							21.940,23	23.460,75	
13	21.558,88	21.179,85	22.539,59	34.500,19	36.205,06	31.545,76			29.138,22
14							22.671,72	24.373,52	
15	22.294,51	21.915,48	23.453,56	35.793,13	37.542,64	32.838,70			30.431,16
16							23.403,21	25.286,29	
17	23.030,14	22.651,11	24.367,53	37.086,07	38.880,22	34.131,64			31.724,10
18							24.134,71	26.199,06	
19	23.765,77	23.386,74	25.281,50	38.379,01	40.217,80	35.424,58			33.017,04
20							24.866,20	27.111,83	
21	24.501,40	24.122,37	26.195,47	39.671,95	41.555,38	36.717,52			34.309,98
22							25.597,69	28.024,60	
23	25.237,03	24.858,00	27.109,44	40.964,89	42.892,96	38.010,46			35.602,92
24							26.329,26	28.937,38	
25	25.972,66	25.593,63	28.023,41	42.257,83	44.230,54	39.303,40			36.895,86
27	26.708,29	26.329,26	28.937,38						

Ab dem 1. Januar 2019 gelten folgende Gehaltstabellen:

Kennnummer	182	183	301	503	511	521	II	II+	I
Mindestqualifikation	AOS/Ma	AOS/Ma	AHks(*)/Ma(**)/AOS(**)	AHks	AHIS/AU	AHks	AOS/Ma	AHks(*)/Ma(**)/AOS(**)	AHIS/AU
Minimum	16.492,24	16.116,88	16.514,35	26.224,56	27.586,14	23.240,28	17.728,57	18.165,79	21.432,68
Maximum	26.978,07	26.595,21	29.229,68	42.684,68	44.677,31	39.700,40	26.595,21	29.229,68	37.268,55
	03 (1) x 524,65	03 (1) x 524,62	03 (1) x 546,42	03 (1) x 698,04	03 (1) x 735,63	03 (1) x 691,06	11 (2) x 731,49	11 (2) x 912,77	01 (1) x 73,79
	01 (2) x 721,34	01 (2) x 721,34	01 (2) x 896,25	11 (2) x 1.306,00	11 (2) x 1.337,58	11 (2) x 1.292,94	01 (2) x 731,54	01 (2) x 912,78	02 (1) x 698,04
	01 (2) x 729,38	01 (2) x 722,05	01 (2) x 912,96						11 (2) x 1.306,00
	10 (2) x 735,63	10 (2) x 735,63	10 (2) x 913,97						
Dienstalter									
0	16.492,24	16.116,88	16.514,35	26.224,56	27.586,14	23.240,28	17.728,57	18.165,79	21.432,68
1	17.022,19	16.646,80	17.066,30	26.922,60	28.329,20	23.938,32			21.506,47
2	17.552,14	17.176,72	17.618,25	27.620,64	29.072,26	24.636,36	18.467,45	19.087,78	22.204,51
3	18.082,09	17.706,64	18.170,20	28.318,68	29.815,32	25.334,40			22.902,55
4							19.206,33	20.009,77	
5	18.810,72	18.435,27	19.075,50	29.624,68	31.166,41	26.640,40			24.208,55
6							19.945,21	20.931,76	
7	19.547,47	19.164,61	19.997,68	30.930,68	32.517,50	27.946,40			25.514,55
8							20.684,09	21.853,75	
9	20.290,53	19.907,67	20.920,88	32.236,68	33.868,59	29.252,40			26.820,55
10							21.422,97	22.775,74	
11	21.033,59	20.650,73	21.844,08	33.542,68	35.219,68	30.558,40			28.126,55
12							22.161,85	23.697,73	
13	21.776,65	21.393,79	22.767,28	34.848,68	36.570,77	31.864,40			29.432,55
14							22.900,73	24.619,72	
15	22.519,71	22.136,85	23.690,48	36.154,68	37.921,86	33.170,40			30.738,55
16							23.639,61	25.541,71	
17	23.262,77	22.879,91	24.613,68	37.460,68	39.272,95	34.476,40			32.044,55
18							24.378,49	26.463,70	
19	24.005,83	23.622,97	25.536,88	38.766,68	40.624,04	35.782,40			33.350,55
20							25.117,37	27.385,69	
21	24.748,89	24.366,03	26.460,08	40.072,68	41.975,13	37.088,40			34.656,55
22							25.856,25	28.307,68	
23	25.491,95	25.109,09	27.383,28	41.378,68	43.326,22	38.394,40			35.962,55
24							26.595,21	29.229,68	
25	26.235,01	25.852,15	28.306,48	42.684,68	44.677,31	39.700,40			37.268,55

27	26.978,07	26.595,21	29.229,68						
----	-----------	-----------	-----------	--	--	--	--	--	--

(*) Für Lehrkräfte in Allgemeinkenntnissen

(**) Für Lehrkräfte in Fachkunde mit 3 Jahren Berufserfahrung, die im Besitz des Pädagogischen Befähigungsnachweises sind

Abkürzungen:

Ma: Meisterausbildung

AOS: Abschlusszeugnis der Oberstufe des Sekundarunterrichtes

AHkS: Abschlusszeugnis des Hochschulwesens kurzer Studiendauer

AHIS: Abschlusszeugnis des Hochschulwesens langer Studiendauer

AU: Abschlusszeugnis eines Universitätsstudiums